

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 30. März 2023; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 3482.8 (Laufnummer 17265)

Steuergesetz

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **632.1**
Aufgehoben: 621.2

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 15 und § 74 der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [632.1](#), Steuergesetz vom 25. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2021), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 15 und § 74 der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894²⁾,
beschliesst:

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

§ 19 Abs. 8 (neu)

⁸ Abs. 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Art. 653s ff. des Obligationenrechts (OR)²⁾ geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

§ 23 Abs. 1

¹ Steuerfrei sind

- n) **(geändert)** der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 8000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeine Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;
- p) **(neu)** Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG)³⁾.

§ 26 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

² Dazu gehören insbesondere

- f) **(geändert)** die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten;
- g) **(neu)** gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

³ Nicht abziehbar sind insbesondere

- a) **(neu)** Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
- b) **(neu)** Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c) **(neu)** Bussen und Geldstrafen;
- d) **(neu)** finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

⁴ Sind Sanktionen nach Abs. 3 Bst. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder

²⁾ SR [220](#)

³⁾ SR [837.2](#)

- b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

§ 30 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen

- l) **(geändert)** die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 25'000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

§ 33 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (geändert)

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

1. als persönlicher Abzug:
 - a) **(geändert)** für Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben, sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ein Kinderabzug gemäss Ziff. 2 gewährt wird, zusammenleben: Fr. 22 400.–
 - b) **(geändert)** für die anderen Steuerpflichtigen: Fr. 11 200.–
2. **(geändert)** als Kinderabzug (Dieser Abzug erhöht sich ab der Steuerperiode, in der das Kind das 15. Altersjahr vollendet, um 12 000 Franken):
 - a) **(geändert)** für minderjährige unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige und in der beruflichen Ausbildung stehende Kinder, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt: Fr. 12 000.–.

² Für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann, können 12 000 Franken für die eigene Betreuung abgezogen werden.

^{2bis} Eine Kumulation der Abzüge von § 30 Bst. 1 und von § 33 Abs. 2 ist nicht möglich. Erreicht der Abzug von § 30 Bst. 1 den Betrag von 12 000 Franken nicht, kann der Abzug von § 33 Abs. 2 geltend gemacht werden.

§ 35 Abs. 1, Abs. 2

¹ Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):

- c) **(geändert)** 2,0 % für die weiteren Fr. 2 800.–
- d) **(geändert)** 3,0 % für die weiteren Fr. 3 800.–
- e) **(geändert)** 3,25 % für die weiteren Fr. 5 000.–
- f) **(geändert)** 3,5 % für die weiteren Fr. 5 600.–
- g) **(geändert)** 4,0 % für die weiteren Fr. 5 600.–
- h) **(geändert)** 4,5 % für die weiteren Fr. 7 800.–
- i) **(geändert)** 5,5 % für die weiteren Fr. 11 100.–
- j) **(geändert)** 5,5 % für die weiteren Fr. 12 900.–
- k) **(geändert)** 6,5 % für die weiteren Fr. 14 500.–
- l) **(geändert)** 8,0 % für die weiteren Fr. 19 500.–
- m) **(geändert)** 10,0 % für die weiteren Fr. 24 500.–
- n) **(geändert)** 9,0 % für die weiteren Fr. 28 900.–
- o) **(geändert)** 8,0 % für Einkommen über Fr. 145 300.–

² Für Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie bei verwitweten, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen steuerpflichtigen Personen, die allein mit eigenen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer:

- c) **(geändert)** 2,0 % für die weiteren Fr. 5 600.–
- d) **(geändert)** 3,0 % für die weiteren Fr. 7 600.–
- e) **(geändert)** 3,25 % für die weiteren Fr. 10 000.–
- f) **(geändert)** 3,5 % für die weiteren Fr. 11 200.–
- g) **(geändert)** 4,0 % für die weiteren Fr. 11 200.–
- h) **(geändert)** 4,5 % für die weiteren Fr. 15 600.–
- i) **(geändert)** 5,5 % für die weiteren Fr. 22 200.–
- j) **(geändert)** 5,5 % für die weiteren Fr. 25 800.–
- k) **(geändert)** 6,5 % für die weiteren Fr. 29 000.–
- l) **(geändert)** 8,0 % für die weiteren Fr. 39 000.–
- m) **(geändert)** 10,0 % für die weiteren Fr. 49 000.–
- n) **(geändert)** 9,0 % für die weiteren Fr. 57 800.–
- o) **(geändert)** 8,0 % für Einkommen über Fr. 290 600.–

§ 44 Abs. 1, Abs. 2

¹ Vom Reinvermögen sind steuerfrei:

1. **(geändert)** für Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben: Fr. 400 000.–
2. **(geändert)** für die übrigen Steuerpflichtigen: Fr. 200 000.–
3. **(geändert)** für jedes minderjährige Kind, für das ein Abzug gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann: Fr. 100 000.–

² Die Vermögenssteuer beträgt:

- a) **(geändert)** 0,425 ‰ für die ersten Fr. 250 000.–
- b) **(geändert)** 0,850 ‰ für die weiteren Fr. 250 000.–
- c) **(geändert)** 1,275 ‰ für die weiteren Fr. 250 000.–
- d) **(geändert)** 1,7 ‰ für Vermögensteile über Fr. 750 000.–

§ 53 Abs. 3

³ Die Steuerauscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt

- a) **(geändert)** im Verhältnis zu andern Kantonen nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung;

§ 60 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch

- a) **(geändert)** sämtliche Steuern;
- f) **(geändert)** die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten;
- g) **(neu)** gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere

- a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
- b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c) Bussen;
- d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

³ Sind Sanktionen nach Abs. 2 Bst. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
- b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

§ 75 Abs. 2 (geändert)

² Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen und mit diesen vergleichbaren Personengemeinschaften sowie der übrigen juristischen Personen beträgt 0,5 Promille. Vom Eigenkapital sind 200 000 Franken steuerfrei.

§ 77 Abs. 1a (neu)

^{1a} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.

§ 78 Abs. 1a (neu)

^{1a} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

§ 108 Abs. 4

⁴ Folgenden Behörden dürfen generell schriftliche Auskünfte aus den Steuerakten erteilt werden:

- c) **(geändert)** den inländischen Sozialdiensten zur Abklärung der Unterstützungspflicht von Verwandten und zur Abklärung der Rückerstattungspflicht bezogener Sozialhilfe,

§ 110^{ter} (neu)

Elektronische Verfahren

¹ Die Steuerverwaltung bietet die Einreichung der Steuererklärung sowie weiterer Eingaben in elektronischer Form an. Wo die Unterzeichnung gesetzlich vorgesehen ist, kann anstelle der Unterzeichnung eine elektronische Bestätigung der Angaben durch die steuerpflichtige Person erfolgen.

² Mit dem Einverständnis der steuerpflichtigen Person kann ihr die Steuerverwaltung Dokumente in elektronischer Form zustellen.

³ Das elektronische Verfahren, insbesondere die Sicherstellung der Authentizität und Integrität der übermittelten Daten, richtet sich nach § 121 Abs. 1.

§ 121 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 125 Abs. 2 (geändert)

² Das Formular für die Steuererklärung ist wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einzureichen. Zulässig ist auch die Einreichung der Steuererklärung in anderer, von der kantonalen Steuerverwaltung autorisierten Form. Bei Einreichung in Papierform ist die Steuererklärung mit der persönlichen Unterschrift der steuerpflichtigen Person oder derjenigen der Vertretung zu versehen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der elektronischen Einreichung der Steuererklärung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass BGS [621.2](#), Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich vom 30. August 2007, wird aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.²⁾

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Karl Nussbaumer

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ BGS [1111](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...